
Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424; BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

Vom 29.03.2000

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
Ankunfts- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) **ab 1. Januar 2012**

für Personen ab dem 17. Lebensjahr je	1,20 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je	0,60 €
für in caritativen oder privaten Kinderheimen untergebrachten Kinder vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,50 €
Behinderte von 80 % bis 95 % Schwerbehinderung	50 % Ermäßigung
Behinderte mit 100 % Schwerbehinderung sowie Begleitperson mit Zusatz „B“	100 % Ermäßigung

b) **ab 1. Januar 2015**

für Personen ab dem 17. Lebensjahr je	1,50 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je	0,75 €
für in caritativen oder privaten Kinderheimen untergebrachten Kinder vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,60 €
Behinderte von 80 % bis 95 % Schwerbehinderung	50 % Ermäßigung
Behinderte mit 100 % Schwerbehinderung sowie Begleitperson mit Zusatz „B“	100 % Ermäßigung

- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Gast eine Gästekarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des darauf vermerkten Aufenthaltes.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes in der Stadt mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die den Kurbeitrag nach § 7 entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat mit dem amtlichen Meldeschein bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für Personen, die eine zweite Wohnung im Kurgebiet der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag:

a) **ab 1. Januar 2012**

für Personen ab dem 17. Lebensjahr je	48,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je	24,00 €
Behinderte von 80 % bis 95 % Schwerbehinderung	50 % Ermäßigung
Behinderte mit 100 % Schwerbehinderung sowie Begleitperson mit Zusatz „B“	100 % Ermäßigung

b) **ab 1. Januar 2015**

für Personen ab dem 17. Lebensjahr je	60,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je	30,00 €
Behinderte von 80 % bis 95 % Schwerbehinderung	50 % Ermäßigung
Behinderte mit 100 % Schwerbehinderung sowie Begleitperson mit Zusatz „B“	100 % Ermäßigung

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(2) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand gem. Abs. 1 Satz 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld nach Satz 1 1. Halbsatz ist am 20. Januar eines jeden Jahres fällig, in den Fällen nach Satz 1 2. Halbsatz zu den im Abgabebescheid genannten Terminen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurgebiet der Stadt aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden.

Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht gem. § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2000 außer Kraft.

Immenstadt, 18.08.2014
Stadt Immenstadt i. Allgäu
gez.
Armin Schaupp
1.Bürgermeister

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages wurde im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Oberallgäu vom 4. April 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages wurde im Amtsblatt Nr. 51 für den Landkreis Oberallgäu vom 15. Dezember 2009 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages wurde im Amtsblatt Nr. 35 für den Landkreis Oberallgäu vom 26. August 2014 öffentlich bekanntgemacht.
